

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mohorn e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mohorn e.V.“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat den Sitz in der Grundschule Mohorn, Schulberg 10, 01723 Mohorn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszwecke und -ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Insbesondere sollen alle ideellen und materiellen Bestrebungen, die das Gedeihen und Fortbestehen der Grundschule Mohorn in Auge haben, gefördert werden gemäß dem Schulmotto: *„Die Welt im Kleinen erleben, begreifen und lieben.“*

Diesem Zweck dienen besonders:

1. Gezielte Vorschulförderung zum Schulanfang und Gestaltung der Schuleingangsphase.
2. Unterstützung bei der schrittweisen Profilierung und Richtung Ganztagschule mit altersgerechtem Angebot für Grundschule und Hort.
3. Unterstützung bei der Durchführung von Projekten und besonderen Veranstaltungen, die den üblichen Rahmen der Schule übersteigen.
4. Unterstützung im Medienbereich und den Ausbau einer schuleigenen Bibliothek.
5. Zusammenarbeit mit Vereinen vor Ort im sportlichen, musischen, sprachlichen, sozialen und kulturellen Bereich und Umsetzung eines vielseitigen Programmangebotes für alle Grundschulkinder.
6. Bedarfsgerechte Gestaltung des Schulgebäudes und des Schulgeländes.
7. Gestaltung und Pflege einer eigenen Homepage.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mohorn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Finanzielle Förderungen sollen ausschließlich für die Durchführung von Projekten eingesetzt werden, die den Zwecken des Vereins dienen.

3. Die Arbeit des Vereins ist ehrenamtlich und wird finanziell nicht vergütet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise geschädigt hat
 - b) gegen die Satzung des Vereins grob verstoßen hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes zahlende Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht nach seinen Möglichkeiten die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der bis zum 31. März zu bezahlen ist.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, ein Beirat des Vorstandes – bestehend aus einem Elternvertreter und einem Vertreter des Lehrerkollegiums und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand und Beirat des Vorstandes

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
7. Die Beiräte werden jeweils als Vertreter der Eltern- bzw. Lehrerschaft von der Eltern- bzw. Lehrerkonferenz für ein Jahr bestimmt.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§10 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen einberuft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Mohorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Schulzwecke vorrangig im Sinne des Vereins zu verwenden hat.